

Pachtverträge um das eigentliche Weiermannshausgut

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **25 (1929)**

Heft 2-3

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II. Pachtverträge um das eigentliche Weiermannshausgut.

Nach der Darlegung der Besitzverhältnisse wenden wir uns der Bewirtschaftung des Gutes zu. Wir haben erwähnt, dass in dem Besitze Vinzenz Sarbachs das eigentliche Stammgut von Weiermannshaus zu erblicken ist. Das Staatsarchiv bewahrt ein Hausbuch auf, das Sarbach und später Niklaus und Jost Käsli, den Herren von Toffen, gehört hat. Von der ungelenten Hand Enz Sarbachs stammt u. a. auch eine Notiz aus dem Jahre 1405, die wir wie folgt lesen: „Item min lema ze Wigermass huss sol Xi ₤ zinss ass wir gerech(net) hein, und dz gelt umb dass hōgen ist noch nüt gerehen.“ Er hat also das Gut durch einen Pächter bewirtschaften lassen. In den „Werchen“ mag er ihm mit seinen Arbeitskräften zu Hilfe gekommen sein, weshalb hier um das Heuen noch besonders abgerechnet werden soll. Auch das Obere Spital hat Weiermannshaus kaum selbst bearbeitet.

Anders mag es teilweise geworden sein, nachdem das Ganze aus dem Besitz von Venner Isenschmid als zwei Güter in andere Hände übergegangen war. Doch zeigt gerade der Entscheid vom 15. Februar 1536 in der Frage der Reispflicht des hintern Gutes, dass dieses auch damals von einem Pächter bebaut wurde. Es ist einleuchtend, dass besonders die Besitzer, welche in den höchsten Behörden sassen, die Bewirtschaftung eines so ausgedehnten Gutsbetriebes ausserhalb des Burgernzieles nicht wohl selbst besorgen konnten. Wenn es der eine und andere gleichwohl getan hat, so wurde es ihm doch von dem Augenblick an verunmöglicht, da er ein äusseres Amt zu bedienen hatte. Wir finden denn auch durch lange Zeiträume hindurch einen Lehenmann auf dem Gut.

Pachtverträge um Weiermannshaus sind seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts erhalten geblieben. Sie zeigen bedeutende Verschiedenheit in der Art und Dauer der Verpachtung. Der erste stammt aus dem Jahre 1615. Unter dem 4. Oktober jenes Jahres nimmt Frau Anthonia Wittenbachin, Kaspar Willadings Hausfrau, von dem bisherigen Lehenmann Rudolf vor dem Wald das ihm durch ihren Ehemann zur Nutzung übergebene Vieh wieder zurück und übergibt es den neu angenommenen Pächtern Peter Rolli, Vater und Sohn, mit dem Gut Weiermannshaus, dem dazu gehörigen Berg und einer Matte zu Törishaus auf 3 Jahre um die

halbe Nutzung. (Actenband Tom. XXIV.) Der bisherige Pächter stellt 19 Kühe, 1 Wucherstier, 5 Stück Jungvieh und 5 Kälber zurück. Dieses Vieh wird ihm nach einer durch eine Kommission festgesetzten Schätzung abgenommen. Den neuen Pächtern werden übergeben 10 Kühe à 11 ⚡, 6 Stück Jungvieh à 7 und 6 ⚡, 5 Kälber um 10 ⚡, 1 Pferd um 25 ⚡ und 1 Wagen um 11 ⚡, und sie bringen selbst 2 Kühe im Wert von je 11 ⚡ auf das Gut. Nach Ablauf der Pacht soll ihnen das Vieh nach einer neuen damaligen Schätzung abgenommen werden. Die Lehenleute verpflichten sich, der Frau jährlich 12 Fuder Holz aus dem Forst zum Haus zu führen, sie müssen die Häge in guter Zäunung erhalten, wozu sie das notwendige Zaunholz aus Willadings Wald zu Törishaus erhalten, während die Frau den gegenwärtigen Vorrat an Zaunstecken zur Einfristung ihrer Matte im Weissenstein verwenden kann. Sie werden ihr zu Weiermannshaus 4 Schweine „erzuchen und underhalten“, wofür ihnen die Frau $\frac{1}{2}$ Mütt Hafer „und was an spülschen sy wurde entbären mögen“ zukommen lässt. Wird zu Weiermannshaus gebaut, so haben die Pächter Zimmerleute, Dachdecker und Maurer mit Nahrung zu versehen und mit Führungen behilflich zu sein. Wir haben hier einen Pachtvertrag um halbe Nutzung, der wahrscheinlich nach Ablauf der 3 Jahre mit ähnlichen Bestimmungen mit einem neuen Pächter erneuert und von Wilhelm Fels so übernommen worden ist.

Wir haben gesehen, mit welchem Eifer Franz Güder die Bewirtschaftung seines Gutes an die Hand nahm. Aber als er zum Gubernator nach Aelen erwählt wurde, musste auch er einen Pächter annehmen. Dieser erhielt Wohnung mit Küche und Kellern im untern Haus, dazu Speicher, Stallungen für Pferde, Vieh, Hühner und Gänse, Taubenhaus usw., während sich Güder die grössere Behausung und das Kornhaus vorbehielt. Auch dieser Pächter erhält das ganze Weiermannshausgut um den halben Ertrag. (Rödeli im Actenband Tom. XXIV.) Anders verfuhr Güder im Jahre 1631. Auf Galli jenes Jahres verpachtete er es auf zwei Jahre an den Grossrat Anton Archer um einen jährlichen Pachtzins von 600 ₣. Der Pächter erhält das ganze Gut mit Heu und Emd in der alten und neuen Scheuer, samt allem Schiff und Geschirr, wie es der bisherige Lehenmann Hans Schwytzer zurückgestellt hat, und mit Hausrat und Milchgeschirr nach einem

besondern Verzeichnis, das selbst eine Rattenfalle aufweist. Er soll „kein mutwillig umschweifend bätelgsindt und derglychen personen beherbrigen und niemandem den abgestrickten fußwäg durch das gut zegan gestatten“, eine Bestimmung, die auch in Zukunft vorkommt; allen Dünger (buw), den er auf dem Gut macht, muss er auf demselben anwenden. (Lehenbrief im Actenband Tom. XXIV.) Wieder um halbe Nutzung verlieh er am 1. März 1636 vor seiner Wahl in den Kleinen Rat Weiermannshaus auf 6 Jahre dem ehrsamem Peter Müller. Wenn der Lehenmann im Herbst das Getreide gesammelt, gedroschen und gerüstet hat, werden Verleiher und Empfänger „daßelbig fründ- und lieblich mit dem mäs ufmeßen und mit einanderen glychlich theylen“; beide werden je zur Hälfte den Samen liefern, um im Frühling und Herbst je 10 Jucharten mit Getreide anzusäen. Auch die Baumfrüchte werden im Herbst geteilt. Da der Garten sehr gross ist, kann Frau Güder nach ihrem Belieben in einigen Beeten selbst anpflanzen lassen. Von Korn und Haber hat der Pächter dem Lehenherrn den Zehnten zu entrichten. Die Verpachtung geschieht dergestalt, „das der lechenempfacher gedacht imme verlichen gut in synem eignen costen, one des herren verlychers schaden, zu rechter Zyt und in guten thrüwen arbeiten, als acherieren, zunen, steinen, rumen, graben, schärhüffen brächen, säyen, mäyen, schnyden, tröschen, futer und gwechs zu ehren züchen, ynleggen, in summa alles wolgerüst in d'schüren und spycher weren und liferen sölle“. Aehnliche ausführliche Bestimmungen regeln auch die Nutzung des Viehs. Der Unterhalt der Gebäulichkeiten, Einfriedungen usw. fällt dem Lehenmann auf, der Lehenherr wird aber dazu das Material liefern. (Lehenbrief im Actenband Tom. XXIV.)

Die Pachtverträge scheinen in der Folge auf gleiche Art und in den nämlichen Terminen fortgesetzt worden zu sein. Denn auch der jüngere Franz Güder verlieh das Gut am 1. März 1655 auf 6 Jahre „seinem vertrawten gfatter“ Bendicht Weibel um halbe Nutzung. (Pachtvertrag im Güderschen Hausbuch, Actenband Tom. XXVIII.) Dieser musste die Verpflichtung übernehmen, Herrn Samuel Dick, Hauswirt zu Gerbern, im Frühling und Herbst je 2 Jucharten zu pflügen. Güder hat in seinem Hausbuch jeweilen die Menge des angesäeten Getreides und die Erträge no-

tiert. Er bebaute auch selbst ein Gut in der Enge. So notierte er sich z. B.:

Folget, waß daß gwächs, so diß jahr 1655 zu Weyermanßhuß gewachsen ist, auß gottes segen geben hat:

Dinckhel	56 mütt	8 meß	Der zeenden thut	5 mütt	6 meß
Gersten	2 „	3 „			2½ „
Erbß	2 „	1 „			2½ „
Haber	70 „	2 „	7 „		
Hirß		10 „			1 „
Wickhi		4 „			

Folget nun, waß zu herbst ist angesäyet worden inßgemein zu Weyermanßhuß:

an dinckhel (in) dem großen ackher der Friburgstraß
(nach) 23 mütt 4 meß.

an gersten (im) hinderen (ackher) 8 meß.

an roggen so under dinckhel gmengt 2 meß.

Für mich bsonder zu Engi auff 3 jucharten, namlichen an

roggen auff 2 jucharten 1 mütt 2 meß,

dinckhel uf 1 jucharten 1 mütt 6 meß, roggen 1 meß.

Zu disem allem verleiche gott sein segen!

Folget, waß für gwächß auß gotteß segen so wol zu Weyermanßhuß als zu Engi diß 1656 jahrß gwachsen ist:

Dinckhel	garben	1110	} hat geben	138 mütt	8 meß.	
Mischelkorn	„	148				
Gersten	„	18			16 „	
Haber	„	957		56 „	3 „	
Erbß	fuder	7		2 „		
Wickhi	„	2		1 „	9 „	
Hirß	„	7		1 „	8 „	
Werckh	burden	45				
Flachs	„	22				

Dz ist mein eigen so volget: Engi.

Mischelkorn	40 garben	(hat geben)	4 mütt	5 meß.
Roggen	111 „		5 „	7 „
Haber	20 „		1 „	9 „
Wickhi	1 fuder			8 „

Aus weitem Aufzeichnungen ergibt sich, dass man in jenem Jahre 1656 am 25. August mit Dreschen anfang und diese Arbeit bis zum 11. September fortsetzte; am 13. begann die Säearbeit, welche die Zeit bis zum 6. Oktober in Anspruch nahm; am 3. Oktober war auch das Dreschen wieder aufgenommen und ohne Unterbruch bis zum 24. fort- und zu Ende geführt worden. Der Heuertrag im Sommer 1657 betrug zu Weiermannshaus 27 Fuder und 5 Schlitten, in der Mühlematte im Sulgenbach 8 Fuder. Die 8 Kühe, welche den Sommer über auf dem Berg gewesen waren, übergab Franz Güder am 3. Oktober 1657 dem Küher Hans Oppliger zum Ueberwintern. Das Jahr darauf nahm Peter Balzli die 10 Kühe Güders zum Ueberwintern in Pacht. Damit begegnet uns auf dem Weiermannshausgut neben dem Pächter auch der Lehenküher, der hier bloss den Winter zubringt. Er erhält die notwendigen Wohnräume, Platz zur Aufbewahrung und Verarbeitung der Milch (1677: das Milchkellerli und die Schaal) und das nötige Inventar. Er hat die Herbstweide in der Mühlematt und auf dem Gut abzuäzen und erhält für den Winter Heu, Emd und Futterstroh, das noch durch „Kries“ gestreckt wird. Der Pachtzins wird per Kuh festgesetzt und hängt von der Menge des übergebenen Futters ab. Während Peter Balzli per Kuh 4 Kronen bezahlte, wurde 1662 mit Michel Mahn aus dem Pfaffenmoos zu Eggiwil das Doppelte vereinbart. Man nannte diese Küher später „Azküher“; sie erwarben ihren Lebensunterhalt mit der Verwertung der Milch von fremdem Vieh, mit dem sie im Winter fremdes Futter aufzäten und das sie im Sommer auf gepachteter Alp sömmeren. Um den Maitag zogen die Lehenküher von Weiermannshaus auf die Alp Rämigummen im Eggiwil, die wahrscheinlich durch Franz Güder erworben worden ist. Sie scheint im Laufe der Zeit abträglicher geworden zu sein. Denn 1662 wird sie mit 12 Sömmereungsrechten angeschlagen, 1677 erträgt sie für 13 Kühe Sömmereung und für 4 Schweine Tränki, 2 Jahre darauf wird für 19 Kühe Sömmereung und für 6 Schweine Tränki berechnet, später gehen 20 Kühe auf die Rämigummenalp. Unterdessen nahm auch zu Weiermannshaus der Viehstand zu. Als auf Michaeli 1677 Burkhard Brändli von Reutigen auf 1 Jahr zum Lehenküher angenommen wurde, übergab ihm Güder 30 Milchkühe; der Pachtzins wurde auf 300 Kronen festge-

setzt. Da an einigen Orten der Viehprästen herrscht, verspricht der Küher, „mit den kühnen an kein felligen berg, weder in das Endtlbuch, Oberlandt, noch Leberbärg, auch da nit gut waßer ist“, zu fahren und keine fremden Leute zu beherbergen oder gar in die Ställe zu lassen. Sollte trotzdem die Seuche auch bei ihm auftreten, so würde der Lehenherr den Schaden allein tragen. Dass der Besitzer von Weiermannshaus gelegentlich durch die Viehseuche tatsächlich schwer geschädigt worden ist, beweist eine Bestimmung im Lehenbrief vom 31. Oktober 1702 zwischen alt Landvogt Güder und Oswald Steiner aus der Kirchgemeinde Sumiswald. Sie lautet: „Und hienäben soll der lehenküher ußert seinen verwanten und ihme sonst wohlbekandten leüthen niemand behärbärgen, noch weniger frömbdt vych stallen, alß dardurch und auß solcher ursach hievor ihme Mmhhrn. landvogt viel thaußend pfund schaden zugefügt worden.“

Neben dem Lehenküher ist aber immer auch der Pächter des Gutes da, der den Ackerbau betreibt. Am 12. Oktober 1707 verließ Emanuel Kirchberger das ganze Weiermannshausgut samt dem Pintenschenkhaus an der grossen Landstrasse und der Mühlematte im Sulgenbach auf 6 Jahre an Joh. Jak. Bourquin von Villeret, den Schlüsselwirt in Bern. Dieser muss der Frau Kommandantin nach ihrem Belieben ein Gemach und dem Herrn Lieutenant Tscheer „das kleine, von ihme neüw angesetzte Baumgärtlin sambt darzu nothwendigem s. h. Bauw“ überlassen. Er hält 25 Kühe, 4 Stiere und 2 Pferde. Der Pachtzins beträgt 400 Kronen. Als aber 1712 Adam Möscherberger, alt Kirchmeier zu Bümpliz, das Lehen übernahm, wurde der Zins auf 500 Kronen erhöht, obschon die Wirtschaftsbesitzung und das Schlössli oder neu erbaute Haus nicht mitverpachtet wurden.

Aus der Zeit, da Weiermannshaus im Besitz der Familie Steiger war, sind 5 Pachtverträge erhalten geblieben. Einer davon ist ein blosser Arbeitsvertrag für die Zeit von Martini 1725 bis Martini des folgenden Jahres. Christen Henni von Oberwangen, der die Pacht 1720 angetreten hatte, war wahrscheinlich 1725 gestorben, worauf Oberst Steiger die Bewirtschaftung des Gutes einem Ungenannten auf ein Jahr übertrug. Der bezügliche Vertragsentwurf, von Steigers eigener Hand, ist so interessant, dass

wir wenigstens einige Punkte daraus wiedergeben wollen. Er sagt von seinem Lehenmann: „Er solle samt seinen Hauß- und Dienstgenossen ein eingezogenes stilles Lebwäsen führen, an Sonntagen fleißig den Gottsdienst besuchen und zu allen Zeiten gut Sorg tragen und alles in guten Treuen verrichten, alle Gefehrt vermitteln.

1. Solle er Lächenmann und seine Leüth guth Sorg tragen zu Feür und Liecht, niemahlen das Liecht ohne Lanternen außert dem Hauß tragen, auch weder er noch die seinigen, noch fremde bey den Häüßeren oder Scheüren Tabak rauchindt.

2. Solle er Haußmann pflichtig sein, alle Zaünung in guter wärschaffter Zäunung zuzurüsten, die Grün- oder Läbhäg in guten Zeichen abzuhauen und trachten, je mehr zu pflanzen; ich aber soll die Zäunung so wohl im trocknen als Lebholtz kauffen.

3. Im Früling die Matten sauber butzen und wohl veräbnen, die Scheerhäuffen mit dem Holtzschlegel niederschlagen.

Fleißig zu steinen und auf eintwedere Gaßen zu führen.

Das Korn laßen sauber jätten und butzen, wie auch die Sommerfrucht, doch heiter vorbehalten, niemahlen noch in das Korn, noch in die Sommerfrucht zu gehen zur Arbeit, bis das Thauw ab ist.

Wann man zu Acher fahren thut im Früling und Herbstzeit allezeit ihro fünfe anzustellen, daß selbe die Furren dem Pflug nach wohl verhacken. Er Lächenmann solle in guten Bidermannstreuen schauen, daß der Acherbauw treulich und fleißig verrichtet werde und insonderheit im Säen und Arbeiten keine Mühe sparen.

Saamen und Zug gibe ich darzu; der Lechenmann soll aber den Pflug selber halten

Der Lechenmann soll gut Sorg tragen zu allem Futer und Stroh, mit solchem sparsamlich umbgehen, fleißig misten und den s. h. Bauw fleißig mit dem Bauwaßer oder wo von nöthen mit anderem Waßer beschütten.

Er soll 6 Stiere fuetteren; wo ich aber mehr hätte, soll er umb ein billiches thun; alle Herbst so ich es verlange 12 Jucharten zur Wintersaat rüsten und ansäen, 12 Jucharten zur Sommersaat im Fröhling.

Den Stieren soll er das Gleck fleißig geben ohne Entäußerung.

4. Solle der Lehenmann bey guter Witterung im Heuet, Erndtet und Emdet Leüth anstellen und sonderlich in der Mühli-matten, damit alles wohl und zeitlich eingemacht werde; im Heüet mit ihme neun und 6 Recheren, wie auch im Embdet. Dieses soll wohl gehalten werden.

Im Tröschet 6 mit ihme und die Frucht wohl auströschen und sauber butzen, ohne einiche Geferdt zu brauchen und ohne Widerred, daß an allen obangezognen Wercken nichts verabsäumet werde und man dann dem Wetter wolte schuldt geben.

In allen denen Wercken hat es den heiteren Verstandt, daß nach beschafnen Dingen er Leuth genueg anstellen solle, damit nichts verabsäumet werde und alles sauber nachen gerechet.

8. Der Lehenmann soll in guten Treüen vermahnt sein, zu Häusern und Scheuren gut sorg zu tragen, bey Tag und bey Nacht schauen, wer etwann darumb streicht, sonderlich niemandt, wer es nur sein möge, durch die Güter gehen zu laßen, die Fehlbaaren mir verleiden ohne Scheü bey seinen Treüen, die Thore und Thüren des Nachts selber schließen und zu mehrerer Sicherheit ein guten Hundt halten, darvor ich ihme zwey Mütt Haber zustellen will. . . .

11. Er Lechenmann soll mich allezeit fragen sechs Wochen zuvor ob sein Lechen aus ist, ob ich ihne wolle behalten oder nicht, und nicht vermeinen, ich solle ihne fragen.

12. So bald die Kühe auf der Allment sind, soll der Lehenmann mir alle Morgen ein Maß Milch zu Haus lieffern durch seine Magdt von dem Melchplatz weg bis so lang als die Kühe von der Alment gehen, das ist alten Michelstag.“

Zu seiner „ehrlichen Besoldung“ und zu seinem Unterhalt erhält der Lehenmann Behausung, 10 Mütt Korn, 6 Mütt Haber, 84 Kronen, für 4 Kühe Sömmerung und 2 Winterung, „das Obs alles außert Gravion, Zahmkirsen und Thierlibaum“ und die Hälfte Eicheln. In der grossen Küche muss er dem Küher Platz zum Käsen einräumen.

Vielleicht besorgte dieser Unbekannte die Bearbeitung des Gutes auch noch das folgende Jahr. Auf Martini 1727 wurde Niklaus Blaser von Oberdiessbach für 6 Jahre Pächter; der Pachtzins wurde ihm, als Oberst Steiger die Rämismummenalp verkaufte, von 400 auf 340 Kronen herabgesetzt. Im Herbst 1733

folgte für 3 Jahre Hans Käch von Buchsee, bisher Lehenmann zu Stuckishaus, und auf Martini 1740 trat Niklaus Dietzi, Notar und Burger zu Bern, das Lehen auf 6 Jahre an. (Pachtverträge im Actenband Tom. XXIV.) Von einem Lehenküher neben dem Lehenmann ist jetzt nicht mehr die Rede.

Es wäre verwunderlich, wenn nicht auch etwa Anstände entstanden wären zwischen Lehenherrn und Pächter. So hatte z. B. Niklaus Blaser in der Scheuer ein Tragträm über der Heubühne entzwei gesägt und dadurch den Dachstuhl bedeutend geschwächt. Er musste es durch ein neues währschaftes ersetzen und die Augenscheinskosten des Bauamtes über sich nehmen. (Bauamt-Protokoll 1730—1742; S. 42.)

Seit 1740 fehlen weitere Pachtverträge. Bis dahin wurde dem neu aufziehenden Lehenmann das Heu auf den Bühnen durch einen besondern Messer vorgemessen, wurden die ihm übergebenen Stroharben gezählt, wurde ihm Schiff und Geschirr laut einem Spezialverzeichnis überlassen; doch ist jetzt „alles ziemlich schlecht und ausgebraucht“. Noch immer werden im Herbst 12 bis 15 Jucharten zu Wintergewächs und im Frühling ebensoviel zu Sommergetreide angepflanzt, und immer noch besteht der Zug auf dem Weiermannshausgut aus „3 Paar gar schöner Stiere“.

III. Das Wirtshaus zu Weiermannshaus.

Infolge des Gesetzes über das Wirtschaftswesen vom 13. Juli 1833 wurden die rechtlichen Grundlagen der einzelnen Wirtschaften einer Untersuchung unterzogen. Durch Regierungsratsbeschluss vom 26. Dezember jenes Jahres wurde auch das Weiermannshaus-Wirtshaus im Stadtbezirk Bern obenaus, Nr. 136 Holligen Drittel, als Gasthaus weiter anerkannt und dieser Beschluss „durch unvordenkliches Herkommen“ begründet. (Manual des Regierungsrates 17, S. 53ff.)

Mit dieser Begründung hat man damals das Richtige getroffen; denn tatsächlich war zu Weiermannshaus seit unvordenklichen Zeiten Wein ausgeschenkt worden. Nur müssen wir auf das eigentliche Weiermannshausgut zurückkehren, wie es aus dem Besitz des Obern Spitals in Privathände übergegangen ist, wenn wir auf die Geschichte des Wirtshauses an der Murten-